

# **SATZUNG**

des **CDU**-Kreisverbandes Höxter  
im Landesverband Nordrhein-Westfalen  
der Christlich Demokratischen Union (CDU) Deutschlands

## **A. AUFGABE, NAME, SITZ**

### **§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit**

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Höxter bilden den Kreisverband Höxter innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Höxter. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kas senführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadt- und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüs se und sonstigen Einrichtungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teil nahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
6. die Arbeit der Stadt- und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jeder zeit über alle Angelegenheiten der Stadt- und Ortsverbände unterrichten,
7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

(4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt- und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsät zen stehen.

### **§ 2 Name**

Der Kreisverband führt den Namen Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Höxter, seine Stadt- und Ortsverbände tragen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

### **§ 3 Sitz**

Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisgeschäftsstelle in Höxter.

## B. MITGLIEDSCHAFT

### § 4 Mitgliedervoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rederecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen, politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der CDU aus.

### § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesverband Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet auf Grund des Einspruchs dann endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt- und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisverband weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

## **§ 6 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Auf Kreisebene sollen Mitglieder in nicht mehr als drei - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen - in nicht mehr als insgesamt fünf Vorstandsämter gewählt werden.

(5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich des Bezirksverbands zu stellen. Ein Sachantrag an den Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

## **§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes, die Teil dieser Satzung ist.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

## **§ 9 Austritt**

(1) Der Austritt aus der Partei ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband über die Kreisgeschäftsstelle wirksam. Der Kreisverband hat den Mitgliederbeauftragten und den Vorstand des zuständigen Stadt- und Ortsverbandes über den Austritt zu unterrichten. Diese sollen nach Möglichkeit mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache halten, um dieses Mitglied gegebenenfalls zur Rückkehr in die Partei zu bewegen.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträgen als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträgen) länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand ist dann dazu berechtigt die Beendigung der Mitgliedschaft festzustellen und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von Parteiämtern
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 11 Parteiausschluss**

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt. (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere,

1. wer zugleich einer anderen Partei oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
4. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
5. als Kandidat der CDU in einer Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
7. Vermögen der Partei veruntreut,
8. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
9. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

## **§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss**

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte müssen in jeder Lage des Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern**

(1) Der Kreisvorstand, die Vorstände der Stadt- und Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweise, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist der Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuweisen. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für die Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenplätze entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegenvorschlag zu benennen, bleibt unberührt.

(6) Sollte es dem vorgeschlagenen Gremium nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(7) Der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Kreisverband Höxter.

## **C. GLIEDERUNG**

### **§ 14 Organisationsstufen**

- (1) Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Höxter sind:
1. der Kreisverband,
  2. die Stadtverbände,
  3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadtverbänden gebildet sind.

### **§ 15 Stadt- und Ortsverbände**

(1) Der Stadtverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Stadt. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Kernstädten und Dörfern der Stadtverbände.

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt- und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt- und Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

(4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtverbands und des Kreisverbands gebunden.

### **§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliedzahl, ZMD, Datenschutz**

(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

### **§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Beitragspflichten**

(1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt- und Ortsverbände unterrichten.

(2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadtverbände bzw. Stadtbezirksverbände dem Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Kreisverband.

### **§ 17a Mitgliederbeauftragter**

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 14 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe ge-

sondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

### **§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes**

Erfüllen die Stadt- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächst höheren Organisationsstufe.

## **D. ORGANE**

### **§ 19 Organe**

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

(2) Organe der Stadtverbände sind:

1. Stadtverbandstag,
2. der Stadtverbandsvorstand

(3) Organe der Ortsverbände sind:

1. der Ortsverbandsparteitag,
2. der Ortsverbandsvorstand.

### **§ 20 Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter – im Namen des Kreisvorstandes. Datum, Uhrzeit, Ort sowie die vorzuschlagende Tagesordnung beschließt der Kreisvorstand; in dringenden Fällen entscheidet der Kreisvorsitzende. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadtverbände oder mindestens 1/3 der Ortsverbände bzw. 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(4) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nach geordneten Parteigliederungen.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vergleiche § 39 Abs. 2) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vergleiche § 39 Abs. 3 Nr. 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.



## § 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. Alle das Interesse des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
3. Beschlussfassung über die Satzung,
4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
5. Wahl des Kreisvorsitzenden, seiner 3 Stellvertreter, des Schriftführers, des Schatzmeisters, ihrer Stellvertreter, des Mitgliederbeauftragten und der 12 Beisitzer,
6. Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige der am längsten im Amt ist,
7. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Geschäfts- und Finanzberichts, der Berichte über den Anteil von Frauen an der Mitgliedschaft der Partei, über die Beteiligung von Frauen an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes sowie in den Bereichen der Stadtverbände und an den Gremien der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie des Berichts der CDU-Kreistagsfraktion,
8. Entlastung des Kreisvorstands,
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
10. Wahl der Delegierten für die Aufstellungsversammlung der Reserveliste der CDU Nordrhein-Westfalen für die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe in dem Kreisparteitag, der innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Kommunalwahlperiode stattfindet,
11. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht kraft Satzung zu wählen.

(3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut der CDU NRW, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt.

## § 22 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören als vom Kreisparteitag regelmäßig neu zu wählende Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. der Kreisvorsitzende,
2. die 3 Stellvertreter,
3. der Schatzmeister,
4. der stellv. Schatzmeister
5. der Schriftführer,
6. der stellvertretende Schriftführer,
7. der Mitgliederbeauftragte,
8. die 12 Beisitzer.

(2) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht kraft Amtes an:

1. Ehrenvorsitzende/Ehrenvorstandsmitglieder,
2. der Landrat oder dessen Stellvertreter, sofern er der CDU angehört,
3. der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages,
4. der Kreisgeschäftsführer.

Der Anteil der Mitglieder gemäß Absatz 2 darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 PartG).

(3) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 oder 2 dem Kreisvorstand als Mitglied angehören:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, soweit sie dem Kreisverband angehören,
2. die Mitglieder des Deutschen Bundestages, soweit sie dem Kreisverband angehören,
3. die Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen, soweit sie dem Kreisverband angehören,
4. die Mitglieder des CDU-Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, soweit sie dem Kreisverband angehören,
5. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen.
6. die Stadtverbandsvorsitzenden

(4) Der Kreisvorstand tritt in regelmäßigen Abständen im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn 1/3 der Stadtverbände oder 1/3 der Mitglieder des Kreisvorstands dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(5) Der Kreisvorstand bedient sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen der Vorsitzendenkonferenz. Sie ist zuständig für die Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit diese nicht dem Kreisparteitag und dem Kreisvorstand vorbehalten sind. Als Mitglieder gelten die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Vorsitzenden der Stadt- und Ortsverbände, die Kreis-, Stadt- und Ortsverbandsvorsitzenden der Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse, CDU-Fraktionen im Kreistag und in den Stadträten sowie der Landrat und die Bürgermeister. Die Vorsitzenden können bei Verhinderung einen Stellvertreter entsenden. Die Vorsitzendenkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorsitzenden einberufen

### **§ 23 Geschäftsführender Kreisvorstand**

Der Kreisvorsitzende, seine 3 Stellvertreter, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

### **§ 24 Zuständigkeiten des Kreisvorstands**

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,

3. die Förderung der Stadt- und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und zum Kreistag des Kreises Höxter.
5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbandes,
7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.

(2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber für die Räte in kreisangehörigen Städten.

Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber für das Amt des Landrats sowie der Bewerber für die Kreistage ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für die Einsprüche zur Aufstellung eines Bewerbers zu den Landtags-, Bundestags und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zur den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).

(4) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nach geordneten Gebietsverbandsvorständen hierüber zu entscheiden.

### **§ 25 Kreisvorsitzender**

(1) Der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen des Kreisverbandes. Er kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Ortsverbände, Vereinigungen Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

### **§ 26 Kreisgeschäftsführer**

(1) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrages eigenverantwortlich und nach den Anweisungen des Landesvorstands der CDU NRW und des geschäftsführenden Kreisvorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vergleiche § 30 BGB)

(3) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **§ 27 Stadt- und Ortsverbandsparteitage**

(1) Die Stadt- und Ortsverbandsparteitage sind das höchste politische Organ des jeweiligen Stadt- bzw. Ortsverbands.

(2) Die Stadt- und Ortsverbandsparteitage finden als Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Stadt- und Ortsverbandsparteitage treten mindestens einmal im Jahr zusammen und werden vom jeweiligen Vorstand einberufen. § 20 Absatz 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Stadtverbandsparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Der Ortsverbandsparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

## **§ 28 Zuständigkeiten der Stadt- und Ortsverbandsparteitage**

(1) Der Stadt- und Ortsverbandsparteitag ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Stadtverbands bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtverbands bzw. Ortsverbands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
5. Nominierung von Bewerbern für die Aufstellung der Kandidaten zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments

(2) Der Stadt- und Ortsverbandsparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht kraft Satzung zu wählen

## **§ 29 Stadtverbandsvorstand**

(1) Dem Stadtverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht als vom Stadtverbandsparteitag regelmäßig neu zu wählende Mitglieder an:

1. der Vorsitzende,
2. bis zu 2 Stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der stellvertretende Schriftführer,
5. der Mitgliederbeauftragte,
6. bis zu 12 Beisitzer.

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 6 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

(2) Dem Stadtverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht Kraft Amtes an:

1. Ehrenvorsitzende/Ehrenvorstandsmitglieder,
2. der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, soweit er der CDU angehört,
3. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion.

Der Anteil der Mitglieder gemäß Absatz 2 darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstands-

mitglieder nicht übersteigen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 PartG).

(3) An den Sitzungen des Stadtverbandsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 oder 2 dem Stadtverbandsvorstand als Mitglied angehören:

1. die Vorsitzenden der im Stadtverband bestehenden Vereinigungen,
2. die Mitglieder des Kreisvorstandes aus dem jeweiligen Stadtverband,
3. Vorsitzende der Ortsverbände.

(4) Der Stadtverbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(5) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadtverbandes.

(6) Der Stadtverbandsvorstand kann seinen als Beisitzer gewählten Mitgliedern besondere Aufgaben (z.B. Press- oder Medienbeauftragte) zuweisen. Solche sind der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen.

### **§ 30 Ortsverbandsvorstand**

(1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht als vom Ortsverbandsparteitag regelmäßig neu zu wählende Mitglieder an:

1. der Vorsitzende,
2. bis zu 2 Stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Mitgliederbeauftragte,
5. bis zu 12 Beisitzer.

(2) Dem Ortsverbandsvorstand gehören Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht Kraft Amtes an. Ihr Anteil darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 PartG).

(3) An den Sitzungen des Ortsverbandsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 oder 2 dem Ortsverbandsvorstand als Mitglied angehören:

1. die Vorsitzenden der im Ortsverband bestehenden Vereinigungen.
2. die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes aus dem jeweiligen Ortsverband.

(4) Der Ortsverbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(5) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbandes.

(6) Der Ortsverbandsvorstand kann seinen als Beisitzer gewählten Mitgliedern besondere Aufgaben (z.B. Press- oder Medienbeauftragte) zuweisen. Solche sind der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen.

## E. VEREINIGUNGEN

### § 31 Vereinigungen und Sonderorganisationen

(1) Der CDU-Kreisverband Höxter kann folgende Vereinigungen (1 – 7) und Sonderorganisationen (8 – 9) haben:

1. Frauen Union (FU)
2. Junge Union (JU)
3. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
5. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
6. Senioren-Union (SU)
7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
9. Kreisagrarausschuss

(2) Die Vereinigungen- und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

## F. VERFAHRENSORDNUNG

### § 32 Beschlussfähigkeit

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3). Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder

Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

### **§ 33 Erforderliche Mehrheit**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands; für die Zusammensetzung der Berichte sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 34 Abstimmungsarten**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

### **§ 35 Kandidatenvorschläge**

Wird ein Kandidat vorgeschlagen, der bei der entsprechenden Wahl nicht anwesend sein kann, so muss der Vorsitzende der jeweiligen Gliederungsstufe glaubwürdig den Nachweis erbringen, dass dieser mit seiner Kandidatur einverstanden ist.

### **§ 36 Durchführung von Wahlen**

(1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und Vertretern/Ersatzvertretern zu Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(3) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister, der stellv. Schatzmeister, der Schriftführer, der stellv. Schriftführer und der Mitgliederbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit

nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(4) Für die Wahl mehrerer stellv. Vorsitzender, von Beisitzern, von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Abs. 5). Ist nur ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen, erfolgt die Wahl durch Einzelwahl gemäß Absatz 3.

(5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/ Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.

(6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.

(7) Die Vorschriften der §§ 32 - 36 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern und Ersatzvertretern bei Aufstellungsverfahren.

### **§ 37 Kandidatenaufstellung**

Die Aufstellung von Kandidaten zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbandes der CDU in Nordrhein-Westfalen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 38 Sitzungsniederschriften**

(1) Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie sind von dem Vorsitzenden und von dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden in der Kreisgeschäftsstelle niedergelegt und den Mitgliedern des Kreisvorstandes zugesandt.

(2) Über die Sitzungen der weiteren Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und des Schriftführers zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.



### **§ 39 Ladungsfristen und Antragsberechtigung**

(1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitträgen des Kreisvorstandes sind den nach Absatz 3 antragsberechtigten Vorständen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.

(2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail), bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt sind:

1. der Kreisvorstand,
2. die Stadtverbandsvorstände,
3. die Ortsverbandsvorstände
4. die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
5. jedes Mitglied unter Nachweis von 40 Unterschriften

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 40 Mitgliedern unterschrieben sind.

(5) Der Kreisvorstand ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Tagen sowie telefonisch, per FAX oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden.

(6) Die Mitglieder der Stadtverbands- Ortsverbands- und Vereinigungsvorstände, die Mitglieder zu den entsprechenden Hauptversammlungen mit Wahlen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

(7) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen werden soll, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen.

### **§ 40 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen**

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Amtszeit vom Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:

1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, in der die Neuwahlen durchgeführt sind,
2. mit der Amtsniederlegung,
3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

## G. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### § 41 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(4) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertretung richtet sich nach dem Alphabet.

(5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag in getrennten Wahlgängen für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.

(6) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende – bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das jeweils älteste – stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers das Amt.

(7) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichts führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.

(8) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

### § 42 Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände

(1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter

### § 43 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für Verpflichtungen des Kreisverbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes

Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nach geordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

#### **§ 44 Auflösung des Kreisverbandes**

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Ortsverbände durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „JA“ oder „NEIN“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Ortsverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.

#### **§ 45 Vermögen bei Auflösung**

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

#### **§ 46 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

(1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nach geordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.

(2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten

die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Stadt- und Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

(3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand.

#### **§ 47 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 01. Dezember 2006 in Willebadessen beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär am 03. Dezember 2006 genehmigt worden.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisparteitag vom 26. April 2019 in Bad Driburg und vom Landesverband Nordrhein- Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär am 07. Mai 2019 genehmigt.

## **Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Höxter**

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:
  1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.
  2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbands.
- (3) Für an den Kreisverband zu zahlende Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger gilt § 8 dieser Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitglieds- und Sonderbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
- (6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge erfolgt unmittelbar an den Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder jährlichen Dauerauftrag erfolgen. Hinsichtlich von Sonderbeiträgen soll zudem von Abtretungserklärungen Gebrauch gemacht werden.
- (7) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggf. notwendige Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen. Kommt ein sonderbeitragspflichtiges Mitglied seiner Informationspflicht auch auf Nachfrage nicht nach, ist der Kreisschatzmeister berechtigt, notwendige Berechnungsgrundlagen auf Basis von Vorjahreswerten sowie vergleichbarer Tatbestände zu schätzen.

### **§ 2 Ausgabenbudget**

- (1) Jeder Stadtverband erhält ein Ausgabenbudget für die jeweilige Stadt- und Ortsverbandsarbeit nachfolgendem Modus zur freien Verfügung:
  1. 5% des Mindestbeitrags monatlich je Mitglied als Sockelbetrag
  2. 5% des Mindestbeitrags monatlich je Mitglied des einzelnen Stadtverbandes.

Berücksichtigt werden hierbei nur Mitglieder, die den Mindestbeitrag oder mehr zahlen. Die Mitgliedererhebung erfolgt halbjährlich zu den Stichtagen 15. Januar und 15. Juli des laufenden Jahres.

(2) Spenden für die Aufgaben der Stadtverbände und deren Untergliederungen gehen zu 100% in das Budget ein. Spendenquittungen werden nach Eingang von der CDU-Kreisgeschäftsstelle ausgestellt.

### **§ 3 Jubilarehrungen/Werbematerial**

(1) Urkunden und Ehrennadeln für Jubilarehrungen werden von der CDU-Kreisgeschäftsstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Werbematerialien Blumen, Kränze, kl. Geschenke werden generell über das Ausgabenbudget (s. unter § 2) des jeweiligen Stadtverbandes abgerechnet.

(3) In Ausnahmefällen von der Regel in Abs. (2) entscheidet der Kreisgeschäftsführer über eine Kostenübernahme des Kreisverbandes, bei Beträgen von mehr als 500 € der Kreisvorstand.

### **§ 4 Fahrkostenerstattung**

Fahrtkosten, zu Tagungen außerhalb des Kreisverbandes, für gewählte Delegierte und Mitglieder in überregionalen Gremien, werden in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse oder bei PKW-Fahrt nach dem Landesreisekostengesetz NRW erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu nutzen. Die Kosten werden nur erstattet, wenn sie nachweislich von dem entsprechenden Gremium nicht übernommen werden.

### **§ 5 Tagungsbeitrag**

Gewählten Delegierten und Mitgliedern in überregionalen Gremien wird der Tagungsbeitrag, nach Vorlage der entsprechenden Quittung, erstattet.

### **§ 6 Übernachtungskosten**

Werden Übernachtungskosten nicht anderweitig erstattet, können diese an gewählte Delegierte und Mitglieder in überregionalen Gremien - bei der Teilnahme an mehrtägigen Parteitagungen und Tagungen - nach Vorlage der Rechnung, erstattet werden.

## **§ 7 Aufwendungen für Fraktionen:**

Sofern die Fraktionen Dienstleistungen der CDU-Kreisgeschäftsstelle in Anspruch nehmen, sind die Ausgaben für Porto- und Druckkosten dem CDU-Kreisverband zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

## **§ 8 Mandatsträgerabgaben (Sonderbeiträge)**

(1) Bundestags- und Landtagsabgeordnete zahlen nach der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverband NRW einen festgesetzten Beitrag an den Landesverband.

(2) Mitglieder des Rates/Kreistages:

20% der vom Gesetzgeber vorgesehenen und/oder vom Rat/Kreistag beschlossenen monatlichen Aufwandsentschädigung, im Zweifel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung NRW.

(3) Bürgermeister/Landrat:

1. Bürgermeister 25% der vom Gesetzgeber vorgesehenen und/oder vom Rat beschlossenen oder festgelegten monatlichen Aufwandsentschädigung, bzw. der monatlichen Aufwandsentschädigung nach der Eingruppierungsverordnung NRW, die mindestens jedoch 2,5% des Grundgehaltes nach dem Gesetz entspricht.
2. Landrat 30% der vom Gesetzgeber vorgesehenen und/oder vom Kreistag beschlossenen oder festgelegten monatlichen Aufwandsentschädigung, bzw. der monatlichen Aufwandsentschädigung nach der Eingruppierungsverordnung NRW, die mindestens jedoch 3% des Grundgehaltes nach dem Gesetz entspricht.

(4) Bei Nichtzahlung von Mandatsträgerabgaben unter (2) und (3) werden die rückständigen Beiträge aus dem jeweiligen Budget der Stadtverbände gezahlt.

(5) Die Erhebung der jeweiligen Beträge unter (2) und (3) erfolgen in der Regel vierteljährlich durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle im Einzugsverfahren.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Die Abänderung unter § 8. Mandatsträgerabgaben (Sonderbeiträge) dieser Beitrags- und Finanzordnung treten nach der Kommunalwahl NRW im Jahr 2020 in Kraft, bis dahin gilt die Regelung unter Nummern 8. Mandatsträgerabgaben (Sonderbeiträge) in der Fassung der Beitrags- und Finanzordnung vom 01. Dezember 2006 fort.

- **Beschlossen mit der neuen Kreissatzung auf dem Kreisparteitag am 01. Dezember 2006, zuletzt geändert auf dem Kreisparteitag am 21.08.2021**